

**Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und Ausländer
(Ausländergesetz, AuG)
(Sorgfalts- und Meldepflichtverletzungen durch
Luftverkehrsunternehmen, Informationssysteme)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. März 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² *Im gesamten Erlass wird der Ausdruck «Reisepapiere» durch «Reisedokumente» ersetzt; die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.*

Art. 6 Abs. 2 und 2^{bis}

² Bei Verweigerung des Visums für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (Art. 10) erlässt die zuständige Auslandvertretung je nach Zuständigkeitsbereich im Namen des Bundesamtes für Migration (BFM) oder des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mittels eines Formulars eine Verfügung. Der Bundesrat kann vorsehen, dass andere Stellen des EDA ebenfalls Verfügungen im Namen des EDA erlassen dürfen.

^{2bis} Gegen eine Verfügung nach Absatz 2 kann bei der verfügenden Instanz (BFM oder EDA) innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Artikel 63 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ gilt sinngemäss.

Art. 65 Abs. 3

³ Weggewiesenen Personen wird zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage der Aufenthalt in den internationalen Transitzonen der Flughäfen gestattet, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 69) oder die Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 76–78) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen

¹ BBl 2013 2561

² SR 142.20

³ SR 172.021

über die vorläufige Aufnahme (Art. 83) und die Einreichung eines Asylgesuchs (Art. 22 AsylG⁴).

Art. 71 Bst. c

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem es insbesondere:

- c. die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kantonen und dem EDA sicherstellt.

Art. 92 **Sorgfaltspflicht**

¹ Luftverkehrsunternehmen müssen alle ihnen zumutbaren Vorgehren treffen, damit sie nur Personen befördern, die über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen.

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht.

Art. 93 Abs. 1 und 3 Einleitungssatz

¹ Luftverkehrsunternehmen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone die von ihnen beförderten Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird, unverzüglich betreuen.

³ Kann ein Luftverkehrsunternehmen nicht nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, so muss es zusätzlich übernehmen:

Art. 94 (neu) **Zusammenarbeit mit den Behörden**

¹ Die Luftverkehrsunternehmen arbeiten mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in der Betriebsbewilligung oder in einer Vereinbarung zwischen dem BFM und dem Unternehmen zu regeln.

² In der Betriebsbewilligung oder der Vereinbarung kann zusätzlich insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- a. besondere Massnahmen des Luftverkehrsunternehmens zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92;
- b. die Einführung von Pauschalen anstelle der Lebenshaltungs- und Betreuungskosten nach Artikel 93.

³ Werden besondere Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a festgelegt, so kann in der Betriebsbewilligung oder in der Vereinbarung vorgesehen werden, dass ein allfälliger Betrag, den ein Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 122a Absatz 1 bezahlen muss, um maximal die Hälfte reduziert wird.

⁴ **SR 142.31**

Art. 95 Weitere Transportunternehmen

Der Bundesrat kann weitere kommerzielle Transportunternehmen den Artikeln 92–94, 122a und 122c unterstellen, wenn schweizerische Landgrenzen zu einer Schengen-Aussengrenze werden. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben von Artikel 26 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990⁵ zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ).

Art. 103b (neu) Informationssystem Einreiseverweigerungen

¹ Das BFM führt ein internes Informationssystem über Einreiseverweigerungen nach Artikel 65 (INAD-System). Es dient zur Umsetzung von Sanktionierungen bei Sorgfaltspflichtverletzungen nach Artikel 122a sowie zur Erstellung von Statistiken.

² Das System enthält folgende Daten über Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum verweigert wurde:

- a. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit;
- b. Angaben zum Flug;
- c. Angaben zum Grund der Einreiseverweigerung;
- d. Angaben zu Verfahren wegen Sorgfaltspflichtverletzungen nach Artikel 122a im Zusammenhang mit der betreffenden Person.

³ Die im System erfassten Daten werden nach zwei Jahren anonymisiert.

Art. 104 Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen

¹ Zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksamen Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen kann das BFM Luftverkehrsunternehmen verpflichten, ihm oder der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde zu bestimmten Flügen Personendaten der beförderten Personen sowie Daten zum Flug zu melden. Die Daten sind unmittelbar nach dem Abflug zu übermitteln.

² Die Anordnung der Meldepflicht muss enthalten:

- a. die Abgangsflughäfen oder -staaten;
- b. die Datenkategorien nach Absatz 3;
- c. die technischen Einzelheiten zur Übermittlung der Daten.

³ Die Meldepflicht gilt für folgende Datenkategorien:

- a. Personalien (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) der beförderten Personen;

⁵ Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

- b. Nummer, Ausstellerstaat, Art und Ablaufdatum des mitgeführten Reisedokuments;
- c. Nummer, Ausstellerstaat, Art und Ablaufdatum des mitgeführten Visums oder Aufenthaltstitels, soweit das Luftverkehrsunternehmen über diese Daten verfügt;
- d. Abgangsflughafen, Umsteige- oder Zielflughafen in der Schweiz sowie Angaben zur gebuchten Flugroute der beförderten Personen, soweit sie dem Luftverkehrsunternehmen bekannt sind;
- e. Beförderungs-Codenummer;
- f. Anzahl der mit dem betreffenden Flug beförderten Personen;
- g. Datum und Zeit des geplanten Abfluges und der geplanten Ankunft.

⁴ Die Luftverkehrsunternehmen informieren die betroffenen Personen nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶ über den Datenschutz.

⁵ Anordnungen oder Aufhebungen der Meldepflicht erfolgen als Allgemeinverfügung und werden im Bundesblatt publiziert. Beschwerden gegen solche Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Die Luftverkehrsunternehmen dürfen die Daten nach Absatz 3 ausschliesslich zu Beweis Zwecken aufbewahren. Sie müssen diese Daten löschen:

- a. wenn feststeht, dass das BFM kein Verfahren wegen Verletzung der Meldepflicht eröffnet, spätestens aber zwei Jahre nach dem Datum des Flugs;
- b. am Tag nachdem die in Anwendung von Artikel 122b erlassene Verfügung rechtskräftig geworden ist.

Art. 104a (neu) Passagier-Informationssystem

¹ Das BFM führt ein Passagier-Informationssystem (API-System) zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksamen Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transit zonen der Flughäfen. Das API-System enthält die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4.

² Das BFM darf zur Überprüfung, ob die Luftverkehrsunternehmen ihre Meldepflicht erfüllen, und zur Durchsetzung der Sanktionen nach Artikel 122b mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 aus dem API-System abrufen.

³ Die für die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzkontrollen und zur wirksamen Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transit zonen der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abrufen.

⁶ SR 235.1

⁴ Die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 Buchstaben a und b werden automatisch und systematisch mit den Daten des RIPOL, des SIS, des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Dokumente (ASF-SLTD) abgeglichen.

⁵ Die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 dürfen nach Ankunft des betreffenden Fluges nur zur Durchführung eines straf-, asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens genutzt werden. Sie sind zu löschen:

- a. wenn feststeht, dass kein solches Verfahren durchgeführt wird, spätestens aber zwei Jahre nach dem Datum des betreffenden Flugs;
- b. am Tag nachdem die Verfügung in einem solchen Verfahren rechtskräftig geworden ist.

⁶ In anonymisierter Form dürfen die Daten zu statistischen Zwecken über die Fristen nach Absatz 5 hinaus aufbewahrt werden.

Art. 104b (neu) Zugang zu Passagierdaten im Einzelfall

¹ Für die Durchführung der Grenzkontrolle, die Bekämpfung der illegalen Migration und den Vollzug von Wegweisungen müssen Luftverkehrsunternehmen den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden auf Verlangen Passagierlisten zur Verfügung stellen.

² Die Passagierlisten müssen die folgenden Daten enthalten:

- a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Nummer des Reisepasses der beförderten Personen;
- b. Abgangs-, Umsteige- und Zielflughafen;
- c. Angabe des Reisebüros, über das der Flug gebucht worden ist.

³ Die Pflicht, die Passagierlisten zur Verfügung zu stellen, endet sechs Monate nach Durchführung des Flugs.

⁴ Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden löschen die Daten innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt.

Art. 109b⁷ Abs. 2 Bst. d, e (neu) und 2^{bis} (neu)

² Das nationale Visumsystem enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller:

- d. die Daten aus dem RIPOL sowie aus dem ASF-SLTD, auf welche die Visumbehörden Zugriff haben;

⁷ In der Fassung vom 11. Dezember 2009 (AS **2010** 2063).

- e. die Daten aus dem SIS, auf welche die Visumbehörden Zugriff haben, sofern eine Ausschreibung nach Kapitel 4 der Verordnung (EG) 1987/2006⁸ vorliegt und die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 dieser EG-Verordnung erfüllt sind.

^{2bis} Das nationale Visumsystem enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

Gliederungstitel vor Art. 115

16. Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

1. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 115 Abs. 2

² Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nach der Ausreise aus der Schweiz oder aus den internationalen Transitzonen der Flughäfen in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen einreist oder dazu Vorbereitungen trifft.

Art. 116 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- c. einer Ausländerin oder einem Ausländer nach der Ausreise aus der Schweiz oder aus den internationalen Transitzonen der Flughäfen die Einreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erleichtert oder vorbereiten hilft.

Art. 120a–120c sowie 120e Abs. 2

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 121 (neu)

2. Abschnitt: Administrative Sanktionen

Art. 122 Sachüberschrift

Verstösse von Arbeitgebern

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), Fassung gemäss ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

Art. 122a (neu) Sorgfaltspflichtverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen

¹ Luftverkehrsunternehmen, die ihre Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 Absatz 1 verletzen, können mit 4000 Franken pro beförderte Person, die nicht über die erforderlichen Reisedokumente, Visa oder Aufenthaltstitel verfügt, belastet werden. In schweren Fällen beträgt die Belastung 16 000 Franken pro Person.

² Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht wird vermutet, wenn Luftverkehrsunternehmen Personen befördern, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa oder Aufenthaltstitel verfügen und denen die Einreise verweigert wird.

³ Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt vor, wenn:

- a. das Luftverkehrsunternehmen beweist, dass:
 1. die Fälschung oder Verfälschung eines Reisedokuments, Visums oder Aufenthaltstitels nicht offensichtlich erkennbar war,
 2. nicht offensichtlich erkennbar war, dass ein Reisedokument, Visum oder Aufenthaltstitel nicht der beförderten Person zusteht,
 3. das Ermitteln der zulässigen Aufenthaltstage oder Einreisen aufgrund der Stempelung des Reisedokuments nicht ohne Weiteres möglich war,
 4. es alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass es Personen befördert, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel verfügen;
- b. das Luftverkehrsunternehmen glaubhaft macht, zur Beförderung einer Person genötigt worden zu sein.

⁴ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Belastung nach Absatz 1 vorsehen, insbesondere in Kriegssituationen oder bei Naturkatastrophen.

Art. 122b (neu) Meldepflichtverletzungen durch Luftverkehrsunternehmen

¹ Luftverkehrsunternehmen können mit 4000 Franken pro Flug, für den sie die Meldepflicht verletzen, belastet werden. In schweren Fällen beträgt die Belastung 12 000 Franken pro Flug.

² Eine Verletzung der Meldepflicht wird vermutet, wenn Luftverkehrsunternehmen die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 nicht rechtzeitig, unvollständig oder falsch übermitteln.

³ Keine Verletzung der Meldepflicht liegt vor, wenn das Luftverkehrsunternehmen beweist, dass:

- a. die Übermittlung im Einzelfall aus technischen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nicht möglich war; oder
- b. es alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Verletzung der Meldepflicht zu verhindern.

Art. 122c (neu) Gemeinsame Bestimmungen für die Sanktionierung
der Luftverkehrsunternehmen

¹ Die Artikel 122a und 122b gelten unabhängig davon, ob die Sorgfalts- oder Meldepflicht in der Schweiz oder im Ausland verletzt wurde.

² Zuständig für die Sanktionierung der Widerhandlungen nach den Artikeln 122a und 122b ist das BFM.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹. Es muss eröffnet werden:

- a. im Fall einer Verletzung der Sorgfaltspflicht: spätestens zwei Jahre nach der betreffenden Einreiseverweigerung;
- b. im Fall einer Verletzung der Meldepflicht: spätestens zwei Jahre nach dem Datum, an dem nach Artikel 104 Absatz 1 die Daten hätten übermittelt werden müssen.

Art. 126c (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... des AuG

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... des AuG hängige Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung der Sorgfalts- oder Meldepflicht werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁰

Art. 92 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Er kann im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen¹¹ für Aufwendungen der Kantone, die mit der Überstellung von Personen in die Schweiz direkt in Zusammenhang stehen, Beiträge ausrichten.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹² über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 3 Abs. 2 Bst. k (neu)

² Es unterstützt das BFM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

- k. die Erfüllung der Aufgaben nach dem Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999¹³.

Art. 9 Abs. 1 Bst. l (neu) und Abs. 2 Bst. k (neu)

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- l. den Visumbehörden zur Prüfung der Visumgesuche.

² Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- k. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine Visumgesuchstellerin oder ein Visumgesuchsteller ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat.

¹⁰ SR 142.31

¹¹ Diese Abk. sind in Anhang 1 aufgeführt.

¹² SR 142.51

¹³ SR 823.20

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008¹⁴ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 7 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Migration erteilt die Auskünfte über Daten betreffend die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Einreiseverbote nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁵ (AuG), die im Informationssystem nach Artikel 16 bearbeitet werden.

Art. 15 Abs. 1 Bst. d und d^{bis} (neu) sowie 3 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. f

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- d. Durchführung von Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländern nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung, dem AuG¹⁶ und dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁷;
- d^{bis}. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 104a Absatz 4 AuG;

³ Die folgenden Behörden können Ausschreibungen über das Informationssystem verbreiten:

- f. das Bundesamt für Migration, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d und d^{bis};

Art. 16 Abs. 2 Bst. b und i (neu) sowie Abs. 5 Bst. b^{bis} (neu)

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bunds und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

¹⁴ SR 361
¹⁵ SR 142.20
¹⁶ SR 142.20
¹⁷ SR 142.31

- b. Anordnung und Überprüfung von Einreiseverboten gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁸ gebunden ist;
- i. systematischer Abgleich der Daten des Passagier-Informationssystems mit dem N-SIS nach Artikel 104a Absatz 4 AuG¹⁹.

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 mittels Abrufverfahren Zugriff auf Daten im N-SIS:

- b^{bis}. das Bundesamt für Migration zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe i;

¹⁸ Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR **0.362.31**); Abk. vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren (SR **0.362.33**); Abk. vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags (SR **0.362.32**); Prot. vom 28. Febr. 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR **0.362.311**).

¹⁹ SR **142.20**

